



SATZUNG

Freiwillige Feuerwehr Stulln e.V.

Impressum:

Satzungsneufassung am 19. Oktober 2024 in enger Anlehnung an die Mustersatzung für Feuerwehrvereine (veröffentlicht durch den Landesfeuerwehrverband Bayern, Stand 07/2024) und die Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stulln e.V. vom 26. Dezember 2015

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins	4
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Mitgliedschaft.....	6
§ 5 Mitgliedsbeiträge	8
§ 6 Organe des Vereins	8
§ 7 Vorstand	9
§ 8 Zuständigkeit des Vorstands	10
§ 9 Sitzung des Vorstands	11
§ 10 Verwaltung des Vereinsvermögens	11
§ 11 Kassenprüfung	12
§ 12 Protokollpflicht	12
§ 13 Mitgliederversammlung	13
§ 14 Beschlussfähigkeit und Wahlen in der Mitgliederversammlung	14
§ 15 Ehrungen	14
§ 16 Datenschutz	15
§ 17 Auflösung des Vereins	15
§ 18 Inkrafttreten der Satzung	16

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Freiwillige Feuerwehr Stulln e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Stulln.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

5. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Stulln insbesondere durch die Werbung für den Feuerwehrdienst (z.B. durch Werbeveranstaltungen), das Stellen von Einsatzkräften sowie die Unterstützung der aktiven Wehr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
5. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Unabhängig davon dürfen jedoch angemessene Aufwandsentschädigungen an Personen, die nebenberuflich oder ehrenamtlich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, im Rahmen der steuerlich geltenden Höchstsätze gezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig.
7. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG und/oder der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.
8. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 6 fällt der Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
 - d. Fördernde Mitglieder
 - e. Ehrenmitglieder
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter.
3. Die Voraussetzungen für Feuerwehrdienstleistende werden im Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) geregelt.
4. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
5. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft schließt die Teilnahme am aktiven Feuerwehrdienst nicht aus.
7. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
8. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Antragsannahme. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung als für ihn verbindlich an.
9. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der (des) gesetzlichen Vertreter(s) auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Der (die) gesetzliche(n) Vertreter verpflichtet sich dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

10. Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch Austritt (Kündigung durch Mitglied oder Vertreter)

Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Ein Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und wird vom Vorsitzenden oder Schriftführer durch Streichung in der Kartei bestätigt. Der Austritt wird erst dann rechtswirksam, wenn die empfangene Ausrüstung (z.B. Uniform) abgeliefert worden ist. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Ausrüstung kann Ersatz beansprucht werden.

- c. durch Streichung von der Mitgliederliste (mangelnde Beitragszahlung)

Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Eine Mahnung muss an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Eine Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

- d. durch Ausschluss (Verhalten des Mitglieds)

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn

- i. ein Mitglied schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung begeht
- ii. in grober Weise den Interessen des Vereins,
- iii. seinem Zweck,
- iv. seinen Zielen zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorsitzenden zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer

Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorsitzenden sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren einen Antrag auf Wiederaufnahme in die Freiwillige Feuerwehr stellen. Die Wiederaufnahme ist möglich, wenn sie der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Der von der Mitgliederversammlung zuletzt festgesetzte Mitgliedsbeitrag wird in der jeweils gültigen Geschäftsordnung, welche vom Vorstand beschlossen wird, schriftlich festgehalten und kann somit durch alle Mitglieder eingesehen werden.
3. Feuerwehrdienstleistende sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Tritt eine Person mit vollendetem 60. Lebensjahr dem Verein bei, so ist eine einmalige Aufnahmegebühr, die durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung festgesetzt wird, zu entrichten. Außerdem ist der jährlich laufende Beitrag zu zahlen.
5. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet (Austritt, Tod etc.).

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassenwart (Kassier),
 - e. dem Kommandanten und dem/den stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr gemäß Wahl nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Buchstabe a bis d gewählt wird.
2. Je nach Vereinsgröße und Entscheidung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um weitere Positionen (z.B. Beisitzer, Vertrauensleute, Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit, Vertreter der Gemeinde) erweitert werden. Darüber hinaus kann für die unter Absatz 1 Nr. c und d genannten Vorstandsmitglieder ein Stellvertreter gewählt werden.
3. Die Vertrauensleute sollen mindestens fünf Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.
4. Der Kommandant benennt einen Jugendwart, sowie einen Gerätewart. Darüber hinaus können auch Stellvertreter ernannt werden. Die durch den Kommandanten benannten Funktionäre (z.B. Jugendwart, Gerätewart), nicht jedoch ihre Stellvertreter, gehören ebenso dem Vorstand an.
5. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
6. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
7. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

8. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung zu beschließen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Gestaltung des Vereinslebens
2. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
3. Der Vorstand haftet für die in Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben entstandenen Schäden gegenüber Mitgliedern und dem Verein nur bei vorsätzlichem Handeln.
4. Aufgabe der Vertrauensleute ist es, die Belange der aktiven Feuerwehrdienstleistenden zu vertreten.
5. Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen zu Sitzungen und Mitgliederversammlungen einladen und ihnen das Wort erteilen.

§ 9 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens fünf Tage vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktuell gewählten Vorstandsmitglieder (siehe § 7) anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Verwaltung des Vereinsvermögens

1. Der Kassenwart (Kassier) verwaltet das Vereinsvermögen und führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch und erstellt eine Jahresrechnung, welche der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
2. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden, sowie aus Erlösen von Veranstaltungen des Vereins aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstands, bzw. bis zu der in der Geschäftsordnung genannten Summe des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Kassenwart (Kassier) abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unangekündigte Kassenprüfungen durchgeführt werden.
3. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, für die verbleibende Amtszeit des Kassenprüfers bis zur nächsten regulären Wahl berufen.

§ 12 Protokollpflicht

1. Der Schriftführer führt die Kartei sowie das Protokoll, welches vom Schriftführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
2. Über sämtliche Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen, sowie Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches den Mitgliedern auf Verlangen vorgelegt werden muss.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags (Mitgliedsbeitrags)
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
 - f. Über die Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal stattfinden. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Die Bekanntgabe der Mitgliederversammlung hat mindestens eine Woche vorher über die örtliche Tagespresse („DER NEUE TAG“) zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
6. An- und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dies ist jedoch keine Vertretungsbeschränkung des Vorstands.

§ 14 Beschlussfähigkeit und Wahlen in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
2. Der Vorstand, mit Ausnahme des Kommandanten und seinem Stellvertreter sowie der durch den Kommandanten berufenen Mitglieder des Vorstands (z.B. Jugendwart, Gerätewart), wird alle drei Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt.
3. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, mit Ausnahme der Mitglieder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stimmberechtigt.
4. Bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter und die Vertrauensleute müssen in geheimer Wahl, die anderen Mitglieder des Vorstands können in offener Wahl (in der Regel durch Handzeichen) gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Vertrauensleute dürfen nur von aktiven Feuerwehrdienstleistenden gewählt werden. (Vertrauenspersonen nach §7.3)
7. Die Wahl hat in geheimer Form zu erfolgen, sofern dies von einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
8. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 15 Ehrungen

Der Vorstand kann Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben,

1. Ehrenurkunden für langjährige Mitgliedschaft überreichen,
2. besondere öffentliche Belobigungen aussprechen,
3. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verleihen.

§ 16 Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
3. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Schwandorf ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, bei welcher zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Sind in der ersten Versammlung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht genügend Mitglieder anwesend, kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die über die Auflösung des Vereins beschließt. Diese Versammlung ist unabhängig von einer Anwesenheitsquote beschlussfähig. Es gilt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stulln, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. Oktober 2024 beschlossen. Die Satzung wird dem zuständigen Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht Amberg zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister (Registergericht Amberg) in Kraft. Die bisherige Satzung vom 26.12.2015 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Stulln, den 19. Oktober 2024

gez. Vorsitzender

Thomas Kiener

gez. Stellvertretender Vorsitzender

David Raab